

Erhebung von Informationen, Daten und Dokumenten für die Klassifizierung der Wirtschaftseinheiten in den festgelegten institutionellen Sektoren des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) - Jahr 2024

Formblatt Wirtschaftsbuchführung – Ausfüllhilfe

2 – Vermögensbilanz (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

Die Unterteilung des Bogens zur Erhebung der Vermögensbilanz der Körperschaft/Institution bezieht sich in vereinfachter Form auf das Schema der 4. Richtlinie EWG, die mit den Gesetzesvertretenden Dekreten 127/91 und 526/92 umgesetzt wurde.

Bei den Beträgen der Bilanzposten wird kein vorangestelltes Plus- oder Minuszeichen angegeben, um anzuzeigen, ob es sich um Posten der Aktiva oder Passiva handelt.

Im Abschnitt „Vermögensbilanz“ wird die eventuelle Angabe des Minuszeichens nur bei den Beträgen der folgenden Posten vom System verlangt und erlaubt:

- bei den **AKTIVA (C-Umlaufvermögen)**
IV – Flüssige Mittel (+/-)
- bei den **PASSIVA (A-Eigenkapital):**
 - **Kapital oder Dotationsfonds (+/-)**
 - **Gewinnvortrag (Verlustvortrag) (+/-)**
 - **Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres (+/-)**

Das System berechnet folgende Posten automatisch: die „**AKTIVA GESAMT**“ als Summe der Posten „**A - Forderungen gegenüber Gesellschaftern für ausstehende Einzahlungen**“, „**SUMME B - Anlagevermögen**“, „**SUMME C - Umlaufvermögen**“ und „**D - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**“; die „**PASSIVA GESAMT**“ als Summe der Posten „**SUMME A - Eigenkapital**“, „**SUMME B - Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen**“, „**C - Abfertigungen für Arbeitnehmer**“, „**D - Verbindlichkeiten**“ und „**E - Passive Rechnungsabgrenzungsposten**“.



Überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben der einzelnen Posten, welche die automatisch berechnete Summe bilden.

3 - Gewinn- und Verlustrechnung (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

Die Unterteilung des Bogens zur Erhebung der Gewinn- und Verlustrechnung der Körperschaft/Institution bezieht sich in vereinfachter Form auf das Schema der 4. Richtlinie EWG, die mit den Gesetzesvertretenden Dekreten 127/91 und 526/92 umgesetzt wurde.

Den Beträgen der Bilanzposten wird kein Plus- oder Minuszeichen vorangestellt um anzuzeigen, dass es sich um Erlöse oder Kosten handelt.

Der Abschnitt der Gewinn- und Verlustrechnung ist in die folgenden Gruppen unterteilt:

- A) GESAMTLEISTUNG**
- B) HERSTELLUNGSKOSTEN**
- C) EINNAHMEN AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIELLE AUFWENDUNGEN**
- D) WERTBERICHTIGUNGEN AUF FINANZANLAGEN**

Im Rahmen der **GESAMTLEISTUNG** wird die eventuelle Angabe des Minuszeichens nur bei den Beträgen der folgenden Posten vom System verlangt und erlaubt:

- 2) Veränderungen der Vorräte an fertigen Erzeugnissen (+ / -)**
- 3) Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (+ / -)**

In der Übersicht der GESAMTLEISTUNG sind die Posten wie folgt zu unterteilen:

1) Erlöse aus Lieferungen und Leistungen der Körperschaft



Ein **Tarif** ist der Preis für Güter und Dienstleistungen, der nicht der freien Verhandlung unterliegt, sondern von einer Behörde oder von öffentlichen Betrieben, von Berufsgruppen oder Kollektivverträgen festgelegt wird (z.B. Tarife der Eisenbahn, Post, Autobahn, Telefon usw.).

1.1 Tarifeinnahmen



Das **Verzeichnis der Öffentlichen Verwaltungen** ist im Gesetzesanzeiger der Republik – allgemeine Serie Nr. 229 vom 30.09.2024 publiziert, sowie in analytischer Form auf folgender Homepage des ISTAT: <https://www.istat.it/it/archivio/190748>.

1.2 Verkäufe an Öffentliche Verwaltungen

In Bezug auf die Position "1.2 Verkäufe an öffentliche Verwaltungen" geben Sie zunächst die unter "A - auf die Öffentliche Verwaltung vorherrschende Käufer" geforderten Angaben an und ordnen dann den gesamten bereits unter Position 1.2 angegebenen Betrag der vorgeschlagenen Position "B - nach Art der Einrichtung" zu: beide Abschnitte sind auszufüllen.



Unter **Öffentliche Verwaltung vorherrschende Käufer** versteht man diejenige staatliche Verwaltung, von der das Unternehmen den größten Anteil der Einnahmen (mehr als 50 %) im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen für ihre typischen und/oder unter Punkt 1.2 gemeldeten Dienstleistungen erhält.

Bitte beachten Sie: Dieser Betrag muss daher kleiner oder gleich dem unter Punkt 1.2 angegebenen Betrag sein. Das System gibt eine **Warnung** aus, wenn diese Zahl fehlt oder gleich Null ist. Wenn es keine vorherrschende Verwaltung gibt, geben Sie dies in Abschnitt 6 - Anmerkungen an.

A - davon an die Öffentliche Verwaltung vorherrschende Käufer

B - Nach Art der Einrichtungen

1.2.1 - an zentrale öffentliche Verwaltungen

1.2.1.1 Staat

1.2.1.2 Andere zentrale Regierungsstellen

1.2.2 - an lokale Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung

1.2.2.1 Regionen und autonome Provinzen

1.2.2.1.1 davon Regionalsteuer für das Recht auf Bildung

1.2.2.2 Provinzen

1.2.2.3 Gemeinden

1.2.2.4 andere lokale Körperschaften

1.2.3 - Einrichtungen der sozialen Sicherheit

1.3 Verkäufe an andere



Unter Staat versteht man die Ministerien und die Präsidentschaft des Ministerrats.

2) Veränderungen der Vorräte an fertigen Erzeugnissen (+ / -)

3) Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (+ / -)

4) Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistungen

5) Sonstige Erträge und Einnahmen



Unter Staat versteht man die Ministerien und die Präsidentschaft des Ministerrats.

5.1 - Zuschüsse von:

5.1.1 – Körperschaften der Öffentlichen Zentralverwaltung

5.1.1.1 davon Staat

5.1.1.2 davon sonstige zentrale Einrichtungen

5.1.2 – Körperschaften der Öffentlichen Lokalverwaltung

5.1.2.1 davon Regionen und Autonome Provinzen

5.1.2.1.1 davon regionale Studiengebühr

5.1.2.2 davon andere Provinzen

5.1.2.3 davon Gemeinden

5.1.2.4 davon Sonstiges

5.1.3 - Fürsorgekörperschaften

5.1.4 - Übrige Welt

5.1.4.1 davon Institutionen der EU



Die **indirekten Mittel** sind die sogenannten Struktur- und Investitionsfonds, auch DIE-Fonds genannt. Die indirekten Mittel werden von der Europäischen Kommission finanziert, aber von staatlichen Gebietskörperschaften wie den Ministerien (PON) oder den Regionen (POR) verwaltet.

5.1.4.1.1 Indirekte Mittel (sogenannten Strukturfonds)

Die operationellen Stukturfonds sind in Italien:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Fonds für gerechte Übergänge (JTF)
- Fonds für Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)
- Europäischer Fonds für die Unterstützung Bedürftiger (EADF)
- Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI)
- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Fonds für maritime Angelegenheiten und Fischerei
- Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (FAMI)
- Fonds für die innere Sicherheit (ISF)



Die **direkten Mittel** werden direkt von Generaldirektionen der Europäischen Kommission oder nationalen Agenturen (z.B. ANPAL, Nationale Jugendagentur, usw.) verwaltet. Die bekanntesten Gemeinschaftsprogramme sind:

- Programm Horizont Europa. Ausschreibung für Marie-Sklodowska-Curie-Postdoktorandenstipendien 2023 (HORIZON-MSCA-2023)
- Europäischer Verteidigungsfonds (EDF)
- Innovationsfonds
- Europäischer Startup-Preis für Mobilität (EUSP)
- Life
- Erasmus+
- Creative Europe

5.1.4.1.2 Direkte Mittel

5.1.4.2 davon von sonstigen internationalen Organisationen

5.1.5 – Sonstige Rechtssubjekte

ANMERKUNG: Bei den **sonstigen Zuschüssen** handelt es sich um die Summe der sonstigen laufenden Zuweisungen der Körperschaft (Einnahmen).



Die **obligatorischen Mitgliedsbeiträge** werden von den Mitgliedern gezahlt, die verpflichtend einer Vereinigung beitreten mussten, um ihre Tätigkeit oder ihren sozialen Zweck auszuüben. Die freiwilligen hingegen werden von den Mitgliedern gezahlt, die sich freiwillig für die Beteiligung an einer Vereinigung entschieden haben. Die **obligatorischen Vereine** sind jene, in denen eine Mitgliedschaft notwendig ist, um bestimmte Tätigkeiten auszuüben oder spezifische öffentliche Zwecke zu erreichen (Berufskammern, Sportföderationen, obligatorische Konsortien, Vereine).

5.2 - Mitgliedsbeiträge von:

5.2.1 - Körperschaften der Öffentlichen Verwaltung

5.2.1.1 davon obligatorisch

5.2.2.2 davon andere

5.2.2 - Sonstige

5.2.2.1 davon obligatorisch

5.2.2.2 davon andere



Unter **Sponsoring** versteht man Zahlungsströme, die keinen Ankauf von Werbematerial vorsehen.

5.3 - Werbung und Sponsoring von:

5.3.1 - Körperschaften der Öffentlichen Verwaltung

5.3.2 – Sonstige

5.4 - Versicherungsentschädigungen

5.5 - Einnahmen aus Abgaben (Steuereinnahmen)

5.6 - Gebühren und/oder Rechte des öffentlichen Gutes

ANMERKUNG: Bei den **jährlichen Kapitalbeiträgen** handelt es sich um die Summe der Kapitalzuweisungen des Bezugsjahres.

5.7 - Jährliche Kapitalbeiträge



Der Posten „Sonstige Erträge und Einnahmen“ kann außerordentliche Erträge enthalten.

5.8 - Sonstige Erträge und Einnahmen

5.8.1 davon von Öffentlichen Verwaltungen



Für die Definition von abgeordnetem Personal, Personal in einem Außensitz oder Vertragspersonal siehe Abschnitt 5 "Personal".

5.8.1.1 davon Erstattungen für Personal
(Abordnung/Außensitz/Vertragspersonal, usw.)

Einkünfte für abgeordnetes, entsandtes, konventioniertes usw. Personal von öffentlichen Verwaltungen (d. h. Erstattungen, die von anderen öffentlichen Verwaltungen für abgeordnetes, entsandtes usw. Personal erhalten werden) sind unter Punkt 5.8.1.1 zu berücksichtigen. Der gleiche Betrag ist in Übersicht 5d des Abschnittes "Personal" anzugeben).

Einnahmen aus Erstattungen für abgeordnetes, entsandtes, konventioniertes usw. Personal von außerhalb der öffentlichen Verwaltung sind auch unter Punkt 5.8.2 zu berücksichtigen.

5.8.2 davon von sonstigen

B) HERSTELLUNGSKOSTEN

Bei den HERSTELLUNGSKOSTEN ist die Angabe negativer Werte nur dann erforderlich und vom System erlaubt, wenn es sich um Beträge handelt, die sich auf den Posten beziehen:

6) Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren (+ / -)

Die Posten der HERSTELLUNGSKOSTEN unterteilen sich wie folgt:

1) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren

2) für Dienstleistungen



Dieser Posten umfasst Ausgaben, die den Gegenwert einer von der Organisation erworbenen Dienstleistung oder Ware darstellen, mit Ausnahme von Ausgaben mit Investitionscharakter.

Dieser Punkt muss folgendes beinhalten:

- Ausgaben für Zusammenarbeit, Studien, Beratung, Forschung, Erhebungen, Ausarbeitung von Plänen, Projekten, Rechtskosten;
- Ausgaben für das von privaten Einrichtungen abgeordnete Personal, im Außensitz oder konventionierte Personal
- Aufwendungen für "Zeitarbeit" und andere atypische Beschäftigungsverhältnisse;
- normale Instandhaltungskosten;
- Reisekostenvergütung und Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen von Arbeitnehmern und atypisch Beschäftigten;
- Kosten für die Ausbildung des Personals, wenn sie extern erworben werden;
- Ausgaben für Nebenkosten, Heizung, Reinigung;
- Ausgaben für Versicherungsprämien (die unter dem entsprechenden Punkt anzugeben sind);
- sonstige Ausgaben für den Erwerb von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen.
- für Forschungseinrichtungen, Ausgaben für institutionelle Dienstleistungen, z. B. Verträge und/oder Vereinbarungen mit anderen Organisationen oder die Mitarbeit an Programmen oder Projekten.

davon Versicherungsprämien

davon für Personal (Kommando/Einsatz/Konventionen usw.)

BITTE BEACHTEN SIE: Ausgaben für Personal, das **von anderen öffentlichen Verwaltungen** abgeordnet, entsandt, im Rahmen von Vereinbarungen usw. eingesetzt wird, sind unter dem Punkt "davon für Bedienstete (Abordnung/Entsendung/Vereinbarungen usw.)" anzugeben. Für die Definition der öffentlichen Verwaltungen siehe Punkt 1.2 (S. 2). Dieser Betrag ist auch in Feld 5e der Sektion „Personal“ einzutragen.

Ausgaben für abgeordnetes, entsandtes/konventionierte usw. Personal **von privaten Einrichtungen** sind unter "davon andere" anzugeben.

davon für andere

3) für die Nutzung von Gütern Dritter



Leaseback (Verkauf mit Mietvertrag): Unter Leaseback (Rückmietkauf) versteht man den Verkauf eines (unbeweglichen oder beweglichen) Gutes an eine Leasinggesellschaft, welche es an dieselbe Gesellschaft zurückvermietet, die es verkauft hat.

davon für passive Nutzungsgebühren

davon Mieten von Rückverpachtungstätigkeiten (leaseback)

4) Für das Personal

i umfassen Gehälter, Löhne und andere feste Vergütungen, Überstundenvergütungen, verschiedene feste Vergütungen für das Personal (Mechanographische, Transport, Telefonzentrale usw.), brutto, d. h. abzüglich der vom Arbeitnehmer einzubehaltenden Steuern und Sozialabgaben; - Löhne und Gehälter

i umfasst alle von der Organisation getragenen Sozialversicherungen, Sozialleistungen, Versicherungen und Sozialabgaben; - soziale Lasten

i Geben Sie die Beträge an, die im Laufe des Jahres für die spätere Zahlung von Entlassungs-, Abfindungs-, Ruhestands- und ähnlichen Entschädigungen vorgesehen sind. Dies sind die Rückstellungen für den TFR-Fonds, auch wenn sie nicht direkt an den Arbeitnehmer, sondern an INPS oder Pensionsfonds gezahlt werden. - Abfertigungen (TFR)
Anfallende Kosten für die direkte Bereitstellung von Abfindungen an Arbeitnehmer und ehemalige Mitarbeiter sind stattdessen in der Position des Fragebogens " Ruhestandsbezüge und ähnliche Zahlungen " zu erfassen.

i Dieser Posten umfasst Sozialleistungen, die direkt an ehemalige Arbeitnehmer gezahlt werden, z. B. Integrations- und Zusatzrenten sowie Sozialmaßnahmen zugunsten von Bediensteten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind. - Ruhestandsbezüge und ähnliche Zahlungen

i Dieser Posten umfasst alle sonstigen Ausgaben der Organisation/Institution für Mitarbeiter, einschließlich Bruttosachleistungen, die nicht unter den beiden vorhergehenden Posten aufgeführt sind (z. B. Essensgutscheine und sonstige Zusatzleistungen (fringe benefits)). - sonstige Aufwendungen für das Personal

Dieser Artikel enthält nicht

- Vergütungen oder Erstattungen für Reise-, Umzugs- und Repräsentationskosten
- Ausgaben des Unternehmens/der Einrichtung für Fortbildung, für die Bereitstellung von Arbeitskleidung, die bei der Arbeit getragen wird, für Unterkunftskosten, die nicht von den Familien der Arbeitnehmer genutzt werden können. Diese ausgeschlossenen Ausgaben sind in den Ausgaben für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

5) Abschreibungen und Wertminderungen

- Abschreibung des immateriellen Anlagevermögens
- Abschreibung des Sachanlagevermögens
- Wertminderungen des Anlagevermögens
- Forderungsverluste

6) Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren (+ / -)

7) Rückstellungen für Risiken

8) sonstige Rückstellungen

9) andere betriebliche Aufwendungen

i Dieser Posten umfasst alle Kosten, die nicht unter anderen Posten der G&V-Rechnung verbucht werden können, sowie Kosten für Hilfstätigkeiten (außer Finanztätigkeiten), die nicht außerordentliche Kosten sind. Dagegen fallen Kapitalverluste aus der Veräußerung von Wertpapieren, Beteiligungen oder anderen Finanzanlagen (die, wenn sie gewöhnlich sind, unter "Finanzerträge und -aufwendungen" verbucht werden müssen) nicht unter diesen Posten.

C) FINANZIELLE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Die Finanzerträge und -aufwendungen umfassen alle positiven und negativen Komponenten des wirtschaftlichen Ergebnisses des Jahres, die mit den Finanztätigkeiten des Organs zusammenhängen.

Die Posten der FINANZIELLEN EINNAHMEN UND AUFWENDUNGEN sind wie folgt aufgeschlüsselt:

1) Erträge aus Beteiligungen



Erträge aus finanziellen Aktivitäten der Körperschaft / des Unternehmens

2) Andere Finanzielle Erträge

Der Posten umfasst: aus Anlagevermögen verbuchte Forderungen, aus Anlagevermögen verbuchte Erträge aus Wertpapieren außer Kapitalbeteiligungen, wie Umlaufvermögen verbuchte Erträge aus Wertpapieren und andere als die oben genannten Erträge.

davon Zinserträge

von Körperschaften der Öffentlichen Zentralverwaltung
von Körperschaften der lokalen öffentlichen Verwaltung
von Einrichtungen der sozialen Sicherheit und Vorsorge
von anderen

davon Veräußerungsgewinne/Aufwertungen

davon sonstige Finanzerträge

3) Passivzinsen e andere finanzielle Aufwendungen

Dieser Posten umfasst alle finanziellen Aufwendungen des Jahres, die keinen außergewöhnlichen Charakter haben, unabhängig von ihrer Herkunft. Als Beispiel, aber nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Finanzaufwendungen: Zinsen und Diskontspesen für von Banken und anderen Kreditinstituten gewährte Darlehen; Zinsen für von Lieferanten gewährte Zahlungsaufschübe und Verzugszinsen; Kapitalverluste aus der Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen, die im Umlaufvermögen oder im Finanzanlagevermögen ausgewiesen sind.

davon Zinsaufwand

an zentrale Stellen der öffentlichen Verwaltung
an lokale Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
an Einrichtungen der sozialen Sicherheit und Vorsorge
für andere

davon Kapitalverluste/Aufwendungen

davon sonstige finanzielle Aufwendungen

D) WERTBERICHTIGUNGEN AUF FINANZANLAGEN

Das System berechnet automatisch das „**Ergebnis vor Steuern (A+B+C+D)**“ als Summe der Posten „**SUMME Gesamtleistung (A)**“, „**GESAMTE Herstellungskosten (B)**“, „**GESAMTE Einnahmen aus Finanzanlagen und finanzielle Aufwendungen (C)**“, „**GESAMTE Wertberichtigungen (D)**“.



Überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben der einzelnen Posten, welche die automatisch berechnete Summe bilden

Zwischen den einzelnen Posten STEUERN UND ANGABEN ist die Angabe etwaiger negativer Werte vom System nur bei Beiträgen zulässig, die sich auf folgende Posten beziehen:

Davon latente Steuern

Davon vorgezogene Steuern

3) Passivzinsen e andere finanzielle Aufwendungen

Der Posten "Steuern und Abgaben" umfasst die IRES und die IRAP sowie deren abgegrenzte und/oder vorausbezahlte Beträge.

Steuern und Abgaben

davon IRAP

davon IRES



Zu versteuernde temporäre Differenzen führen zu latenten Steuern, d. h. zu Steuern, die zwar in dem betreffenden Jahr anfallen, aber erst in späteren Jahren zu zahlen sind. Da die für das Jahr fälligen Steuern geringer sind als die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Steuerrückstellungen, wird eine Verbindlichkeit für latente Steuern ausgewiesen, die in künftigen Jahren gezahlt werden. Latente Steuern ergeben sich aus Vorgängen, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken, und zwar in Bezug auf: positive Einkommensbestandteile, die in den Jahren nach dem Jahr, in dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, zu versteuern sind; negative Einkommensbestandteile, die in den Jahren vor dem Jahr, in dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, steuerlich abzugsfähig sind; Neubewertung von Vermögenswerten ohne steuerliche Berücksichtigung des höheren Wertes.

davon latente Steuern



Vorgezogene Steuern sind Ertragsteuern, die in künftigen Jahren aufgrund von abzugsfähigen temporären Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen erstattet werden. Daher wird ein latenter Steueranspruch für die niedrigeren Steuern ausgewiesen, die in künftigen

davon vorgezogene Steuern

Jahren gezahlt werden. Aktive latente Steuern können entstehen durch: steuerlich abzugsfähige negative Einkommensbestandteile in den Geschäftsjahren, die auf das Jahr folgen, in dem sie in der gesetzlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden; positive Einkommensbestandteile, die in den Jahren vor den Jahren, in denen sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, zu versteuern sind.

davon andere Steuern und Abgaben

Das System berechnet automatisch den Posten „**GEWINN (VERLUST) DES GESCHÄFTSJAHRES**“ als Differenz zwischen dem „**Ergebnis vor Steuern (A+B+C+D)**“ und den „**Steuern und Abgaben**“.

GEWINN (VERLUST) DES GESCHÄFTSJAHRES

4 - Zusatzinformationen zu Ausgaben und Einnahmen (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

In diesem Abschnitt sollen die Informationen zum Anlagevermögen und zu den Kapitalzuweisungen erfasst werden. Er unterteilt sich in die folgenden Abschnitte:

- **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN**
- **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN**
- **EINNAHMEN AUS KAPITALZUWEISUNGEN**

Im Abschnitt zu den **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN** werden die Investitionsgüter oder Teile davon eingegeben, die im Laufe des Bezugsjahres der Erhebung verfügbar wurden. Die Informationen müssen sowohl dem Kompetenz- als auch dem Kassakriterium entsprechen. Daher ist es erforderlich, in der Spalte „Kompetenz“ den Wert dessen einzutragen, was der Körperschaft im Bezugszeitraum zur Verfügung stand, und in der Spalte „Kasse“ die entsprechenden Geldausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf, der im Bezugsjahr getätigt wurde.

Die Posten der **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN** unterteilen sich folgendermaßen:

Immaterielles Anlagevermögen

Der Posten umfasst Anwendungssoftware (d. h. Programme, die dazu verwendet werden, bestimmte Funktionen auszuführen, die zur Erfüllung der Bedürfnisse des Benutzers erforderlich sind und nicht mit dem Betrieb der Hardware zusammenhängen).

Sachanlagevermögen



Die **außerordentliche Instandhaltung** umfasst alle Verbesserungen an Immobilien, die nicht Reparaturen oder ordentliche Instandhaltung sind.

- 1) Grundstücke
- 2) Bauten und öffentliche Bauwerke
 - 2.1) *Nicht-Wohngebäude*
 - davon gebraucht erworben*
 - davon Neubau*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*

- 2.2) *Wohngebäude*
 - davon gebraucht erworben*
 - davon Neubau*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*

- 3) öffentliche Bauwerke
 - davon Straßen*
 - davon Andere Werke*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*
- 4) Technische Anlagen und Maschinen
- 5) Ausstattungen
- 6) Möbel und Einrichtung
- 7) Fahrzeuge
 - davon Verkehrsmitteln*
 - davon Sonstiges*
- 8) Sonstige Güter
 - davon Software*
 - davon Sonstiges*



Der Posten "davon Software" umfasst die Basissoftware, d.h. die für den Betrieb der jeweiligen Hardware erforderlichen Programme, auch wenn sie zu einem Zeitpunkt nach dem Kauf derselben erworben wurden. **BITTE BEACHTEN SIE:** Anwendungssoftware muss in immateriellen Vermögenswerten enthalten sein.



Das ist **Anlagevermögen, das sich im Bau befindet** und noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Posten enthält nicht die Anzahlungen

- 9) Im Bau befindliches Anlagevermögen

Auch im Abschnitt der **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN** müssen die Informationen sowohl dem Kompetenz- als auch dem Kassakriterium entsprechen. Daher ist es erforderlich, in der Spalte „Kompetenz“ den Wert dessen einzutragen, was der Körperschaft im Bezugszeitraum zur Verfügung stand, und in der Spalte „Kasse“ die entsprechenden Geldausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf, der im Bezugsjahr getätigt wurde.

Die Posten der **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN** unterteilen sich folgendermaßen:

Unbewegliche Güter



Leaseback (Verkauf mit Mietvertrag): Unter Leaseback (Rückmietkauf) versteht man den Verkauf eines (unbeweglichen oder beweglichen) Gutes an eine Leasinggesellschaft, welche es an dieselbe Gesellschaft zurückvermietet, die es verkauft hat.

- 1) Grundstücke
- 2) Nichtwohngebäude

davon mit Lease-Back

- 3) Wohngebäude

davon mit Lease-Back

- 4) Andere unbewegliche Güter

- 1) Anlagen und Maschinen
- 2) Ausrüstung

- 3) Möbel und Einrichtungsgegenstände

- 4) Verkehrsmittel

davon Straßentransportmittel

davon Andere

- 5) Andere Bewegliche Güter

Bewegliche Güter

Im Abschnitt zu den **EINNAHMEN AUS KAPITALZUWEISUNGEN** sind schließlich die eingehobenen Summen anzugeben, die im Laufe des Geschäftsjahres von jeder der angegebenen Quellen eingenommen wurden:

Von Körperschaften der Öffentlichen Zentralverwaltung

davon Staat

Von Körperschaften der Öffentlichen Lokalverwaltung

davon Regionen und Autonome Provinzen

davon andere Provinzen

davon Gemeinden

davon andere Körperschaften

Von Fürsorgekörperschaften

Von der übrigen Welt

davon Institutionen der EU

BITTE BEACHTEN SIE: siehe Erklärungen des Posten „Sonstige Erträge und Einnahmen“.

Für indirekte Mittel (sogenannten Struktur- und Investitionsfonds)

Für direkte Mittel

davon von sonstigen internationalen Organisationen

Von anderen Rechtssubjekten

Die Kapitalzuweisungen beziehen sich somit auf die tatsächlich erhaltenen Einnahmen im Bezugsjahr der Erhebung.

Gesamte Einnahmen aus Kapitalzuweisungen

davon Investitionszuwendungen zum Verlustausgleich

davon sonstige Vermögenstransfers

5 - Personal

Der Abschnitt PERSONAL ist in drei Übersichten (5a, 5b und 5c) unterteilt und zielt darauf ab, einige Kurzinformationen zu den Strukturmerkmalen des **unselbstständig beschäftigten Personals** der Körperschaft/Institution zu erfassen, d.h. das Personal, dessen Ausgaben unter dem Posten Löhne und Gehälter der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden. Eingeschlossen sind die Inhaber von Arbeitseingliederungsverträgen oder Ausbildungs- und Arbeitsverträgen, die in der **Übersicht 5a** unter **Punkt 2** „Befristet beschäftigtes Personal“ und in der **Übersicht 5b** unter **Punkt 1** „Gesamtanzahl der befristet beschäftigten Personen, die im Laufe des Jahres gearbeitet haben“ einzugeben sind.

Ausgenommen ist das Personal mit atypischen Arbeitsverträgen, deren Ausgaben als Ankauf von Gütern und Dienstleistungen verbucht wird, sowie die anderen Kategorien auf der folgenden Liste.

Ausgenommen sind:

- die Inhaber von befristeten Arbeitsverträgen, spricht Zeitarbeit oder Leiharbeit;
- die Co.co.co und Co.co.pro;
- die Verträge für Arbeiter für sozialnützliche Tätigkeiten und jene für gemeinnützige Tätigkeiten;
- die Forschungsstipendien und die Inhaber von Verträgen für gelegentliche Zusatzarbeiten (Voucher);
- die Ehrenamtlichen;
- die Forschungsdoktoranden, Inhaber von Post-doc-Stipendien, Inhaber von Studienstipendien des MIUR;
- die Ärzte in Facharztausbildung;
- die Verwalter von Lokalkörperschaften, die Verwalter, Gesellschafter, Revisoren von Gesellschaften, Vereinigungen und anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- die Mitglieder der Verwaltungsräte, die auf Rechnung bezahlt werden;
- die Liquidatoren von Gesellschaften;
- die Teilnehmer an Kollegien und Kommissionen und die parlamentarischen Berater.

In der **Übersicht 5 a** muss die Anzahl der **unselbstständig beschäftigten Personen auf Planstellen** am **31. Dezember 2024**, Bezugsjahr der Erhebung, einschließlich des unselbstständigen Personals in Entsendung, Abkommandierung, Konvention an einer anderen Körperschaft/Institution und der - nur in Bezug auf das befristet beschäftigte Personal - Inhaber von Arbeitseingliederungsverträgen oder Ausbildungs- und Arbeitsverträgen angegeben werden.

Die unselbstständig Beschäftigten ohne Planstelle, in Entsendung, Abkommandierung oder Konvention von einer anderen Körperschaft/Institution sind ausgenommen.

Die Personaleinheiten müssen nach **Geschlecht** (Männer und Frauen) und nach **Vertragsart** getrennt angeführt werden, wobei zwischen unbefristet und befristet Beschäftigten unterschieden wird.

Die Personaleinheiten mit unbefristetem Vertrag müssen außerdem unterschieden werden in jene mit Vollzeitvertrag und jene mit Teilzeitvertrag. Im letzten Fall ist eine weitere Unterteilung des Personals in Hinblick darauf nötig, ob die Arbeitszeit weniger oder mehr als 50% einer vertraglich vorgesehenen Vollzeitstelle umfasst.

In der **Übersicht 5 b**, die sich ausschließlich auf das **befristet beschäftigte Personal im Jahr 2024** bezieht, einschließlich der unselbstständig Beschäftigten in Entsendung, Abkommandierung, Konvention an einer anderen Körperschaft/Institution, ist anzugeben: 1 - Gesamtanzahl der befristet beschäftigten Personen, die im Laufe des Jahres gearbeitet haben; 2 - Gesamtanzahl der vom befristet beschäftigten Personal laut Punkt 1 gearbeiteten Monate im Laufe des Jahres. Auch in diesem Fall müssen die Personaleinheiten nach Geschlecht (Männer und Frauen) unterteilt werden.

ANMERKUNG: Wenn die Zahl der gearbeiteten Monate keine ganze Zahl ist, ist die Zahl der Summe der gearbeiteten Monate der männlichen und weiblichen Beschäftigten auf die kleinere ganze Zahl zu runden, wenn die Dezimalstelle zwischen 1 und 4 beträgt, und auf die größere ganze Zahl bei einer Dezimalstelle zwischen 5 und 9 (z.B. 9,5 Monate werden auf 10 Monate gerundet).

Übersicht 5b – Ausfüllbeispiel.

Wenn das unselbstständig befristete Personal im Jahr 2024 aus folgenden Einheiten

besteht: 5 Personen befristet für 12 Monate

3 Personen befristet für 6 Monate

4 Personen befristet für 2 Monate

ist die Summe der Personen, die nach Geschlecht aufzuteilen ist (Übersicht 5b Kode 610100): 12 Die Anzahl der anzugebenden Monate (Übersicht 5b Kode 610200) ist: $((5*12)+(3*6)+(4*2))=86$

In der **Übersicht 5 c** muss das unselbstständig beschäftigte Personal in Entsendung, Abkommandierung, Konvention von und an anderen Körperschaften/Institutionen am 31. Dezember 2024 nach Geschlecht (Männer und Frauen) aufgeteilt werden, sowohl beim Personal, das von einer anderen Körperschaft stammt als auch bei jenem, das einer anderen Körperschaft überlassen wurde.



Abkommandiertes Personal bezeichnet das Personal in vorübergehender Mobilität zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen, die zu demselben Sektor oder einem anderen Sektor gehören. Die Bezüge dieser Bediensteten gehen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, zu Lasten des Organs, das den Bediensteten beschäftigt.

Abgeordnetes Personal bezeichnet ein zeitweiliger Einsatz von Personal bei anderen Verwaltungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen, für die keine besondere förmliche Maßnahmen erforderlich ist.



In der **Übersicht 5d** müssen die **erhaltenen Erstattungen von anderer öffentlicher Körperschaft** für Personalkosten (abkommandiertes und/oder abgeordnetes Personal) angegeben werden, die bereits zusammengefasst im **Abschnitt Wirtschaftsbuchführung** im Posten *5.8.1.1 davon für Personal (Entsendung/Abkommandierung/Konvention)* mit der Unterscheidung zwischen Abkommandiertem Personal und Abgeordnetem Personal angegeben sind. Falls diese **Erstattungen** von einer **Einrichtung außerhalb der öffentlichen Verwaltung** stammen, sind sie ausschließlich unter "Sonstige Einnahmen und Erträge" unter Punkt 5.8.2 *davon von sonstigen* und nicht in Schema 5d (Beschreibung des Buchungsvorgangs im Abschnitt "Anmerkungen") zu verbuchen.

In der **Übersicht 5e** müssen die **Erstattungen an andere Körperschaft** für abkommandiertes und/oder abgeordnetes Personal von einer anderen öffentlichen Körperschaft angegeben werden, die bereits zusammengefasst im **Abschnitt Wirtschaftsbuchführung** im Posten *Ausgaben für Dienstleistungen, davon für Personal (Entsendung/Abkommandierung/Konvention)* mit der Unterscheidung zwischen Abkommandiertem Personal und Abgeordnetem Personal angegeben sind. Bei Erstattungen an ein anderes Rechtssubjekt **außerhalb der öffentlichen Verwaltung** sind diese ausschließlich unter dem Posten *davon von anderen* und nicht in Schema 5e (Beschreibung des Buchungsvorgangs im Abschnitt "Anmerkungen") zu verbuchen.

Anmerkungen

Im Abschnitt „Anmerkungen“ können eventuelle Zusatzinformationen angegeben werden, welche die Bezugsperson der Erhebung in Bezug auf die Angaben im Formblatt zur Wirtschaftsbuchführung machen möchte.

Genauer gesagt: **Wenn die Schlussbilanz 2024 noch nicht genehmigt worden sein sollte**, ist das Formblatt dennoch mit den vorläufigen Daten auszufüllen, die der Körperschaft zur Verfügung stehen. Dies ist in diesem Abschnitt mitzuteilen.

Außerdem ist vorgesehen, die Anmerkungen zu Punkt A - davon an die Öffentliche Verwaltung vorherrschende Käufer (siehe Punkt "1.2 Verkäufe an öffentliche Verwaltungen", GESAMTLEISTUNG) - zu verwenden, um detaillierte Informationen zu liefern, falls die Daten nicht vorgelegt werden können.